



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.729/3-V/4/89

Präsidium des Nationalrates

im H a u s e

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

BERNEGGER

2426

BUNDESGESETZENTWURF  
Zl. 51. GE/9 PG  
Datum: 17. AUG. 1989  
Ihre GZ/vom  
Verteilt 1. & Aug. 1989  
Machhammer  
Dr. Jankovics

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Zolltarifgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984,  
das Präferenzollgesetz und das Bundesgesetz über  
vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen  
Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde)  
geändert wird

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten Entwurf von  
Gesetzesänderungen übermittelt.

11. August 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.729/3-V/4/89

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

BERNEGGER

2426

ZT-100/12-III/7/89  
27. Juni 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Zolltarifgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984,  
das Präferenz Zollgesetz und das Bundesgesetz über  
vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen  
Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde)  
geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu dem Entwurf aus legislatischer Sicht  
anzumerken, daß Sammelnovellen, also die Novellierung mehrerer  
Gesetze in einem, prinzipiell zu vermeiden wären.

Zum Titel:

Die zu novellierenden Gesetze sind ohne Beschlußdatum und  
Fundstelle im BGBl. zu zitieren. In der fünften Zeile wird auf  
den Redaktionsfehler ("Im") hingewiesen.

- 2 -

Zu Art. I Z 1:

Es wird noch einmal auf die in der Stellungnahme zu dem Entwurf einer Änderung des Zolltarifgesetzes 1988 (Erledigung vom 10. Oktober 1988, GZ 600.729/10-V/4/88) gemachte Anregung im Zusammenhang mit in § 4 ZTG 1988-Verordnungen vorgesehenen Übertragungen der Bestätigungsbefugnis auf andere, als im Gesetz vorgesehene Stellen hingewiesen.

Im Hinblick auf die Anordnung in Anlage 2 Z 3 zeigt sich, daß für eine verfassungsrechtliche einwandfreie Grundlage des Erfordernisses von Bestätigungen anderer Bundesminister als den Bundesminister für Finanzen Abs. 1 dahingehend ergänzt werden müßte, daß für Waren, die nicht in den Anlagen zum Außenhandelsgesetz 1984 genannt sind, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zollbegünstigung durch die in der Zollbegünstigungsliste ausdrücklich angeführten Bundesminister oder - falls es erwünscht ist - auch bestimmten anderen Behörden zu bestätigen ist. Auch für diese Fälle muß sich aus dem Gesetz ergeben, wer für die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zollbegünstigung zuständig ist, sofern nicht die Vollziehungsklausel (§ 9 Abs. 1) zur Anwendung kommen soll.

Zu Art. I Z 2:

Das in dieser Ziffer Angeordnete sollte besser in zwei Novellierungsanordnungen erfolgen, deren Einleitungssätze etwa wie folgt lauten könnten:

"2. Der in der Anlage enthaltene Zolltarif wird wie folgt geändert:" und "3. Die in der Anlage enthaltene Zollbegünstigungsliste wird wie folgt geändert:".

Die Novellierung von Anlagen wiederum durch eigene Anlagen in den Novellen wird vom Verfassungsdienst aus legislatischer Sicht nicht befürwortet, da dies ziemlich bald ein kaum mehr

- 3 -

entwirrbares Netz von Anlagen, auf die etwa bei Verweisungen hingewiesen werden müßte, zur Folge hätte. Der Verfassungsdienst hat bereits in der genannten Stellungnahme im Jahre 1988 auf die jetzt wieder vorgeschlagene Form der Novellierung der Anlagen hingewiesen (als Beispiel wurde Art. I Z 10 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 511/1987 angeführt). An der Übersichtlichkeit, auf die in den Erläuterungen im Hinblick auf die Novellierung in Form einer Anlage im besonderen hingewiesen wird, würde sich dadurch nichts ändern.

#### Zu Art. II:

Der Einleitungssatz hätte ohne Hinweis auf die Anlage, die konkret geändert werden soll, zu erfolgen. Dies gilt auch für die Einleitungssätze der Art. III und IV. Vor den Änderungen der Tarifnummern wäre folgendes einzufügen: "Die Anlage B 1 wird wie folgt geändert:". Dies gilt sinngemäß auch für Art. III und IV.

#### Zu Art. III:

Es gilt das zu Art. II Ausgeführte. Außerdem erscheint es äußerst fraglich, ob tatsächlich Anlage E (!) gemeint ist. In der Stammfassung des ZTG 1988 findet sich die TNr. 9110 in den in der Anlage E angeführten Listen A und B jedenfalls nicht. Es verwundert auch, warum die Novellierung in der Form erfolgt, daß sie sich innerhalb der Tarifnummer nur auf die Warenbezeichnung richtet. Üblicherweise werden solche Änderungen der Warenbezeichnung einer Tarifnummer oder einer Unternummer in der Form geändert, daß angeordnet wird: "Die Tarifnummer .... lautet:" (vgl. dazu unmittelbar vorhergehend die Änderungen zur Anlage B 1 des Außenhandelsgesetzes 1984).

#### Zu Art. IV:

Es gilt das zu Art. II Ausgeführte. Außerdem hat im Einleitungssatz die Anführung des Datums zu entfallen.

- 4 -

Zu Art. V:

In der Inkrafttretensanordnung sollte nicht der Begriff "Bestimmungen" verwendet werden. Diese Anordnung sollte besser lauten:

"Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme von Art. I Z .. lit... mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Art. I Z .. lit... tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Die gesonderte Inkrafttretensregelung (noch dazu nur) für eine Begünstigung im Rahmen der Änderung der Zollbegünstigungen im vorliegenden Bundesgesetz erscheint im Hinblick auf den Gleichheitssatz problematisch. Es fehlt auch jegliche Begründung in den Erläuterungen dazu. Wenn nicht wirklich gute Gründe für diese besondere Behandlung sprechen, sollte sie besser entfallen.

In Abs. 2 lit.a) sollten die Worte "durch Artikel I" entfallen. Abs. 2 sollte ferner in Ziffern gegliedert werden.

Zu den Änderungen des Zolltarifes in der Anlage 1:

Diese Änderungen sollten mit einer Novellierungsanordnung im Rahmen des Art. I vorgenommen werden (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 2).

Die Änderungen der Tarifnummern und Unternummern sind im Hinblick auf die Verpflichtung des Art. III Z 1 lit.a im Zusammenhang mit Art. III Z 3 des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (im folgenden: Übereinkommen über das Harmonisierte System) unproblematisch, soweit es sich um Änderungen der deutschen Übersetzung handelt, die in den authentischen Texten des Übereinkommens über das Harmonisierte System Deckung finden. Eine abschließende Überprüfung aller vorgesehenen Änderungen im Hinblick darauf obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

- 5 -

Die Änderungen des Zollltarifes in den Z 1 bis 6, 8, 9, 10 und 11 erscheinen grundsätzlich zulässig. Problematisch erscheint etwa die Änderung in Z 7 (Anmerkung 8 zum Kapitel 40) im Hinblick auf die Ergänzung der Worte "aus Spinnstoffen". Im englischen Text finden sich an dieser Stelle die Worte "sheated with rubber". In den besonderen Erläuterungen dazu sollte jeweils viel deutlicher zum Ausdruck kommen, daß die von der dem Übereinkommen angeschlossenen Übersetzung übernommene deutsche Übersetzung richtiggestellt oder verbessert wird (vgl. dazu Näheres in den Ausführungen zu dem Besonderen Teil der Erläuterungen).

Zu den Änderungen der Zollbegünstigungsliste:

Zu Z 1 stellt sich die Frage, warum diese Anmerkung nicht bei der die Zollbegünstigung der genannten verarbeiteten Stickereien enthaltenden Tarifnummerposition erfolgt.

Zum Vorblatt:

Man kann das bisherige Fehlen einwandfreier Zuständigkeitsbestimmungen im Zollbegünstigungsverfahren nicht als einen wenig ins Gewicht fallenden Redaktionsmangel bezeichnen. Die Herstellung verfassungsrechtlich einwandfreier Zuständigkeiten im Zollbegünstigungsverfahren wäre daher auch im Vorblatt als völlig eigenständiges Argument anzuführen. Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, handelt es sich dabei um die Herstellung einer verfassungskonformen Grundlage für § 4 ZTG 1988-Verordnungen. Dies wäre auch unter Punkt 2. zu ergänzen.

Unter Punkt 4. sollte es statt "soweit als möglich" heißen "soweit es im Rahmen des authentischen englischen und französischen Textes des Übereinkommens über das Harmonisierte System möglich ist, werden die Tarifnummern und Unternummern an die deutsche Fassung des Gemeinsamen Zollltarifs der Europäischen Gemeinschaft angeglichen."

- 6 -

Zu den Erläuterungen:Zum Allgemeinen Teil:

Im ersten Satz sollte das Wort "erstaunlich" entfallen. Ebenso sollte der zweite Satz im ersten Absatz zur Gänze entfallen, da seine Sinnhaftigkeit im Hinblick auf das Darauffolgende für den Verfassungsdienst nicht erkennbar ist.

Statt in Punkt 1 von Wünschen der Wirtschaft zu sprechen, denen man gerecht wird, sollte besser davon gesprochen werden, daß sich in verschiedenen Wirtschaftsbereichen die Notwendigkeit von weiteren Zollbegünstigungen ergeben hat.

Im letzten Absatz wäre neben dem Kompetenztatbestand "Zollwesen" auch der Kompetenztatbestand für das Außenhandelsgesetz 1984, nämlich "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (ebenfalls in Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) zu ergänzen.

Zu dem Besonderen Teil der Erläuterungen:

In dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu den Änderungen des Zollltarifes sollte auf den Wortlaut des authentischen englischen Textes jeweils ausdrücklich Bezug genommen und so deutlicher gemacht werden, daß lediglich eine schlecht oder unter Umständen unrichtige Übersetzung ausgemerzt wird. Eine Durchsicht des englischen Wortlautes der Z 5 der Anlage 1 (Z 7) ergibt etwa, daß die Worte "ammonium carbonate" und "ammonium carbamate" in der deutschen Übersetzung des Übereinkommens in der falschen Reihenfolge erfolgte. Die Erläuterungen könnten daher besser lauten: "Entsprechend dem authentischen englischen Text "commercial ammonium carbonate containing ammonium carbamate" des Übereinkommens über das Harmonisierte System wird die Tarifnummer 2836 richtiggestellt.

Dasselbe gilt zu Z 6 der Anlage 1 (Z 8). Im authentischen englischen Text findet sich dort auch das Wort "cyclanic". Wenn aber davon gesprochen wird, daß "festgelegt wird, daß diese

- 7 -

Unternehmensnummern nur Halogenderivate von bestimmten cyclischen, nämlich cyclanischen, Kohlenwasserstoffen" erfassen sollen, wird ein falscher Eindruck des Grundes der Novellierungsanordnung erweckt. Es handelt sich in Wahrheit nicht um die Festlegung von etwas Neuem im Zolltarif, sondern es wird die gebotene Übereinstimmung des Zolltarifes mit dem authentischen Text des Übereinkommens über das Harmonisierte System hergestellt

In Z 9 (Z. 7 der Anlage 1) sollte angeführt werden, wie der Text bisher gelautet hat, und in Klammer dazu der englische Text.

In Z 11 (Z. 9 der Anlage 1) ist es mißverständlich wenn auf Z 8 verwiesen wird. Es sollte besser auf "Z. 10 zu Z. 8 der Anlage 1" verwiesen werden.

In Z 12 (Z. 10 der Anlage 1) sollte nach dem Wort "soll" folgendes ergänzt werden: "entsprechend den authentischen Texten des Übereinkommens über das Harmonisierte System".

Die Erläuterungen zu Z 14 (Z. 12 der Anlage 1) sind irreführend. Auch hier handelt es sich lediglich darum, daß ein als "oder" übersetztes "and" des authentischen englischen Textes des Übereinkommens des Harmonisierten Systems richtiggestellt wird. Dies sollte in den Erläuterungen deutlich zum Ausdruck kommen.

Nach Z. 19 (Z. 19 und 20 der Anlage 1) soll der Text an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden. Dies ist wiederum nur im Rahmen einer im Lichte der authentischen Texte des Übereinkommens des harmonisierten Systems gedeckten und verbesserten Übersetzung zulässig, was in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen sollte.

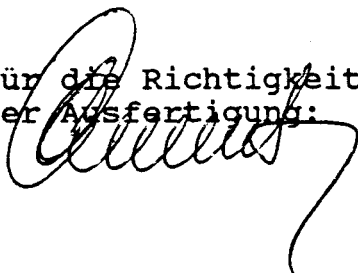


- 8 -

Es fehlen Erläuterungen zu dem in Art. V Abs. 1 vorgesehenen unterschiedlichen Inkrafttretensdatum für eine Zollbegünstigung.

11. August 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jabloner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.